

Kurztitel

Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 231/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 13/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1980

Außerkräftretensdatum

20.01.2006

Text

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich der im § 1 genannten Bundesanstalten wird wie folgt festgelegt:

1. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ist für die Länder Wien und Niederösterreich sowie das Burgenland, ausgenommen die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf, zuständig.
2. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz ist für die Länder Steiermark und Kärnten und für die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Burgenlandes zuständig.
3. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz ist für das Land Oberösterreich zuständig.
4. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck ist für die Länder Tirol und Vorarlberg zuständig.
5. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg ist für das Land Salzburg zuständig.